

Teilegutachten

Nr. RZ95/41340/A/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers **Rover**

Auftraggeber:

ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigenprüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Sonderraddaten

Hersteller:	ARTEC
Art:	einteiliges Leichtmetall-Sonderrad mit Doppelhump
Radgröße:	7J x 15 H2
Einpreßtiefe des Rades:	+38 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	64,1 mm (mittels Zentrierring, Farbe: signalgrün, reduziert auf 56,2 mm)
Radtyp:	DBV75438
Ausführung:	03
Geprüfte Radlast:	500 kg
Reifenabrollumfang:	bis 1935 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (Bericht Nr. RP93/1622/00/67)

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des beschriebenen Sonderrad-Typs an Fahrzeugen des o.g. Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41340/A/67**

Radtyp: **DBV75438**

Blatt 2 von 8

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten "Verwendungsbereich" und "Auflagen und Hinweise" zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderten Einpreßtiefen der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Fahrverhalten

Die Versuchsfahrzeuge wurden einer eingehenden Fahrerprobung unterzogen in der, beladen und unbeladen,
- das Lenkverhalten
- die Freigängigkeit der Räder
- das Fahrverhalten auf schlechten und unebenen Strecken
- das Fahrverhalten im Grenzbereich und
- das Fahrverhalten bei Höchstgeschwindigkeit
geprüft wurde.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover Group Limited Coventry
Vereinigtes Königreich
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41340/A/67**

Radtyp: **DBV75438**

Blatt 3 von 8

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
XW	66	Rover 214 Si,-GSi	F377	185/55R15-81	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
	66	Rover 214 Si,-GSi	bis NT VI	1)12)	
	82	Rover 216 GSi			
	90	Rover 216 GTi		195/50R15-82	
	65	Rover 218 SLD,-GSD		14)	
	103	Rover 220 GTi			
	76	Rover 214 Si,-GSi		195/55R15-84	
	66	Rover 414 Si,-GSi		15)	
	66	Rover 414 Si,-GSi			
	82	Rover 416 Si			
	90	Rover 416 GTi,-Vitesse			
	65	Rover 418 SLD,-GSD			
	76	Rover 414 Si,-GSi			
	100	Rover 420 GTi,-420 GSi,-420 SLi,-Vitesse			
	103	Rover 420 GTi,420GSi,-420SLi,-Vitesse			
	90	Rover 216 GTi			
	82	Rover 216 Si,-GSi			
	66	Rover 214 Si,-GSi			
	76	Rover 214 Si,-GSi			
	100	Rover 220 GTi			
	103	Rover 220 GTi			
	90	Rover 200 Cabrio, 216 i			
	66	Rover 200 Cabrio, 214 i			
90	Rover 216 Coupe				
147	Rover 420 turbo		195/55ZR15	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)	
147	Rover 420 turbo		13)15)		
147	Rover 220 Coupe turbo				

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41340/A/67**

Radtyp: **DBV75438**

Blatt 4 von 8

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
XW	66; 76	Rover 214 Si,-GSi	F377	185/55R15-81	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
	82	Rover 216 Si,-GSi	ab NT VII	1)12)	
	90	Rover 216 GTi			
	100	Rover 220 GTi		195/50R15-82	
	64	Rover 218 SLD,-GSD		14)	
	66; 76	Rover 414 Si,-GSi			
	82	Rover 416 Si,-GSi		195/55R15-84	
	90	Rover 416 GTi, Rover Vitesse		15)	
	103	Rover 420 GTi,-GSi,- SLi, Rover Vitesse			
	64	Rover 418 SID,-GSD			
	90	Rover 216 Coupe			
	90	Rover 220 Coupe			
	66; 76	Rover 200 Cabrio, Rover 214i			
	90	Rover 200 Cabrio, Rover 216i			
	82	Rover 416 SLi ww. Rover Touring			
	90	Rover 416 GSi ww. Rover Touring			
	100	Rover 420 GSi ww. Rover Touring			
	65	Rover 418 GSD ww. Rover Touring			
	147	Rover 420 turbo		195/55ZR15	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
	147	Rover 220 turbo		13)15)	
147	Rover 220 Coupe turbo				

RO

F377/NT09

900/790

4/100/56

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Gen.-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
XW	82	Rover 1.6 (2türlich, Cabrio)	e11*93/81* 0030*..	185/55R15-81	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
	82	Rover 1.6 (2türlich, Coupe)		1)12)	
	82	Rover 1.6		195/50R15-82 14)	
				195/55R15-84 15)	

RO

e11*93/81*0030

830/790

4/100/56

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Gen.-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
RT	76	Rover 414i	e11*93/81*0014*..	185/55R15-81 1)12)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
	82; 83	Rover 416i, 416Si		195/50R15-81 195/55R15-84 205/50R15-85 215/45R15-82	

RO e11*93/81*0014 845/840 4/100/56

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
RT	76	Rover 414i, 414Si, 414SLi	H093	185/55R15-81 1)12)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
	82; 83	Rover 416i, 416Si, 416SLi, 416GSi		195/50R15-81 195/55R15-84 205/50R15-85 215/45R15-82	

RO H093/NT00 845/840 4/100/56

Auflagen und Hinweise

- 1) - (Auflage entfällt für dieses Gutachten.)
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Denonungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer der Bauart nach bedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind mit Metallschraubventilen auszurüsten.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller hergegebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf die **ABS** eingeschaltet sein.
- 9) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft. Wenn Schneeketten in Verbindung mit der hier geprüften Rad - Bereifungskombination verwendet werden sollen, muß eine erneute Prüfung der Freigängigkeit durchgeführt werden.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder sind auf der Radinnenseite wahlweise Klammer- oder Klebebewichte zulässig. An der Radaußenseite sind nur Klebebewichte zulässig.

- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Toyo
Uniroyal
Semperit
Goodyear
Dunlop
Continental

Typ:

600F1
Rallye 340/55
Direction
Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
SP Sport D40, SP2000
alle Sommerprofile mit
Geschwindigkeitssymbol $\geq H$

Bridgestone
Pirelli

RE 71
P 600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 13) Aufgrund der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit sind laut Fahrzeug-ABE nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller

Michelin
Dunlop
Pirelli
Pirelli

Profiltyp

Pilot HX
SP Sport 2000
P700-Z
P600

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzüglich Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 nach innen zu gewährleisten, dürfen nur folgende Reifenfabrikate/-typen verwendet werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Fabrikate/-typen.(195/50R15)

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Yokohama	A-509, AV1-50i, A-008
Pirelli	P600
Michelin	XGT-V
Dunlop	D40, SP2020
Uniroyal	Rallye 340
Firestone	690

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 15) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 nach innen zu gewährleisten, dürfen nur folgende Reifenfabrikate/-typen verwendet werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Fabrikate/-typen.(195/55R15)

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	CV51 ,CZ51
Dunlop	SP8000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41340/A/67**

Radtyp: **DBV75438**

Blatt 8 von 8

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfasst 8 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Es verliert seine Gültigkeit, wenn weitere Fahrwerksänderungen vorgenommen werden, die auf die Verwendung der genannten Rad-Reifen-Kombination haben können.

Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31.12.1996. Danach kann es jedoch als Arbeitsgrundlage für eine Begutachtung im Rahmen der Prüfung nach §21 StVZO verwendet werden.

Essen, den 29.11.1995

RZ95/41339/A/6Els
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr